

Landratsamt Böblingen - Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung zur Überarbeitung der Überschwemmungskarten im Bereich der Gemeinde Nufringen.

Nach § 65 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) werden Überschwemmungsgebiete in Karten eingetragen.

Die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt auf Grundlage einer aktuellen Flussgebietsuntersuchung mit modernen hydrologischen sowie hydraulischen Berechnungsverfahren. Dadurch basiert die Festsetzung auf einer verbesserten und präziseren Datengrundlage, die die heutigen tatsächlichen Abflussverhältnisse und Geländesituationen zuverlässiger abbildet.

Die neuen Überflutungsflächen wurden im Zuge einer Fortschreibung der Überschwemmungskarten durch das Regierungspräsidium Stuttgart eingearbeitet. Die aktualisierten Überschwemmungsgebiete sind im Daten- und Kartendienst der LUBW unter dem Reiter Wasser > Hochwasser > Überschwemmungsgebiet einsehbar:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public>

Für die Änderungen im Bereich der Gemeinde Nufringen finden sie die aktualisierte Überschwemmungskarte unter folgendem Permalink:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/1gOHG8ZCZ5dcpSOxA4yEuF>

Zudem kann die Überschwemmungskarte bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Sprechzeiten (möglichst nach vorheriger Anmeldung) in digitaler Form eingesehen werden:

- beim Landratsamt Böblingen, untere Wasserbehörde (Bauen und Umwelt), Parkstraße 16, 71034 Böblingen
- bei der Gemeindeverwaltung Nufringen, Hauptstraße 28, 71154 Nufringen.

Hinweise: In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Grundstücksnutzung nach § 78 und § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeschränkt.

Es ist u.a. untersagt: Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen; die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können; das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche; die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können; die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Ausnahmen können im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn die in § 78 und § 78a WHG genannten gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten zusätzlich die jeweiligen Anforderungen nach der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV).

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung entfaltet das Überschwemmungsgebiet konstitutive Wirkung, d.h. es gilt als festgesetzt nach § 76 Abs. 2, Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 65 Abs. 1 WG.

Böblingen, den 15.09.2026

gez.
Gebhardt